



# Landesverband der Schafhalter /Ziegenhalter und Züchter Rheinland-Pfalz e. V.

- 1.4 *Zukauf*  
Zuchttiere dürfen in einen geschlossenen Bestand nur eingestellt werden, wenn sie aus anerkannt Maedi-unverdächtigen Beständen stammen.  
Mit Genehmigung des Schafzuchtverbandes

- 2 -

dürfen in Einzelfällen auch Zuchttiere aus nicht anerkannt Maedi-freien Beständen in einen geschlossenen Bestand eingestellt werden, wenn es in dem Zuchtgebiet, aus dem diese Tiere stammen, kein Maedi-Sanierungsverfahren gibt, der Herkunftsbestand aber ansonsten nachweislich die unter 3.1 und 3.2 genannten Bedingungen erfüllt.

## 2. Serologische Untersuchungen

- 2.1 Es werden Blutproben von allen Schafen und Ziegen des Bestandes ab dem Alter von sechs Monaten im ELISA-Verfahren auf Maedi untersucht.
- 2.2 Die Entnahme der Blutproben erfolgt durch praktizierende Tierärzte . Die Proben sind beim Landesuntersuchungsamt in Koblenz untersuchen zu lassen!

## 3. Anerkennung als Maedi-unverdächtiger Bestand

- 3.1 *Anerkennung*  
Als Maedi-unverdächtig wird ein Bestand anerkannt, der geschlossen gehalten wird und vier aufeinanderfolgende negative Bestandsuntersuchungen nachweist, wobei der Abstand zwischen den ersten drei Untersuchungen jeweils sechs Monate, der zur vierten Untersuchung 12 Monate betragen muß ( Gesamtdauer: 2 Jahre ).
- 3.1.1 Untersuchungen in Beständen, die sich bereits in der Sanierung gemäß einem in Deutschland anerkannten Verfahren befinden, werden anerkannt.
- 3.2 *Aufrechterhaltung des Status Maedi-unverdächtiger Bestand*  
Die Aufrechterhaltung des Status Maedi-unverdächtiger Bestand wird durch jährliche Blutuntersuchungen bei allen über ein Jahr alten Schafen und Ziegen überwacht.

## Freiwilliges Verfahren zur Anerkennung von Maedi - unverdächtigen Schafbeständen in Rheinland-Pfalz

---

### 1. Voraussetzungen/Definitionen

- 1.1 Anerkannt Maedi-unverdächtige Bestände sind geschlossene Bestände, die der Überwachung im Rahmen eines freiwilligen Maedi-Sanierungsprogrammes des Landesverbandes der Schafhalter Rheinland-Pfalz e.V. unterliegen und bei den regelmäßigen serologischen Untersuchungen frei von Maedi-Reagenten geblieben sind, so daß sie nach den jeweils geltenden Richtlinien die Anerkennung als Maedi-unverdächtiger Bestand erhalten haben.
- 1.2 *Kennzeichnung der Tiere*  
Alle Schafe und Ziegen der am Verfahren teilnehmenden Bestände sind dauerhaft und unverwechselbar durch Ohrmarken zu kennzeichnen.
- 1.3 *Geschlossener Bestand*  
Auf Dauer isoliert gehaltener Schafbestand, der keine direkten Kontakte mit anderen Schafen und Ziegen hat, es sei denn, diese stammen aus einem anerkannt Maedi-unverdächtigen Bestand. Märkte, Sammelherdbuchaufnahmen, Ausstellungen und dgl. dürfen nur genutzt werden, wenn dort ausschließlich Tiere aus anerkannt Maedi-unverdächtigen Betrieben zugelassen sind. Zuchtböcke dürfen ausschließlich zum Decken von Schafen aus anerkannt Maedi-unverdächtigen Beständen verwendet werden.

- 3.3** *Aussetzen des Status als Maedi-unverdächtiger Bestand*  
Bestände, die bereits als Maedi-unverdächtig anerkannt waren, verlieren diesen Status, wenn über eine serologische Untersuchung ( ELISA-Verfahren ) Maedi festgestellt wurde, oder wenn es sich nachträglich erweist, daß Lämmer von Maedi-positiven Müttern oder Tiere aus nicht anerkannt Maedi-unverdächtigen Beständen eingestellt worden sind. Dies gilt nicht in den von Nr. 1.4 Absatz 2 genannten Fällen.  
Für die erneute Anerkennung sind ebenfalls vier aufeinanderfolgende negative Bestandsuntersuchungen nachzuweisen ( siehe 3.1 ).

- 3 -

#### **4. Behandlung der Bestände mit Reagenten im Rahmen des Anerkennungsverfahrens**

- 4.1** *Ausmerzen von Reagenten*  
Bei geringgradiger Bestandsverseuchung kann eine Sanierung über die Ausmerzungen der Reagenten, bei weiblichen auch deren Nachkommen bis zum Alter von zweieinhalb Jahren erfolgen. Die Reagenten sind unverzüglich aus dem Bestand zu entfernen. Nach Entfernung der Reagenten werden in Ergänzung zu der Untersuchung, die Anlaß für die Ausmerzungen der Tiere gewesen ist, zwei weitere Untersuchungen durchgeführt, zwischen denen ein Abstand von sechs Monaten liegen muß.
- 4.2** *Mutterlose Aufzucht zum Zwecke der Sanierung*  
Bei der mutterlosen Aufzucht erfolgt eine sofortige Trennung der zur Bestandserneuerung vorgesehenen Lämmer von der Mutter bei der Geburt. Für die Aufzucht muß ein gesonderter Stall oder eine räumlich getrennte Stallabteilung vorhanden sein.  
Die Lämmer dürfen kein Kolostrum von der Mutter aufnehmen oder Kolostralmilch von Schafen aus einer nicht anerkannt Maedi-unverdächtigen Herde erhalten. Dies gilt auch dann, wenn das Kolostrum von serologisch negativen Schafen stammt. Vor der Aufnahme in die Herde sind die mutterlos aufgezogenen Lämmer serologisch zu untersuchen.
- 4.3** *Totalsanierung*  
Abschaffen des gesamten Bestandes, Stalldesinfektion und Neuaufbau durch Zukauf aus anerkannt Maedi-unverdächtigen Beständen.

#### **5. Ergänzende Hinweise**

- 5.1** *Absonderung von Maedi-Reagenten und deren Nachzucht*  
Maedi-positive Tiere und Nachkommen von Maedi-Reagenten, die nicht aus mutterloser Aufzucht stammen ( siehe 4.1 ), müssen un-

verzüglich aus der Herde entfernt werden und ohne direkten Kontakt zu den negativen Tieren auf einer getrennten Weide oder in einem anderen Stall gehalten werden, sofern eine sofortige Schlachtung nicht möglich ist.

- 5.2** *Ziegen*  
Ziegen sind wegen der Ähnlichkeit der CAE-Infektion im Maedi-Sanierungsverfahren wie Schafe zu behandeln. Die gemeinsame Haltung CAE-positiver Ziegen und Maedi-negativer Schafe ist nicht möglich.

- 4 -

- 5.3** *Beratung*  
Nach Vorliegen der ersten serologischen Bestandsuntersuchung erstellt der Schafzuchtverband in Zusammenarbeit mit dem Tierhalter einen auf den jeweiligen Bestand abgestimmten Sanierungsplan. Für die Koordination des Verfahrens und Fragen, die sich bei der Durchführung im Einzelfall ergeben, ist der Schafzuchtverband zuständig.

Bad Kreuznach, im Februar 2005 / Koblenz , im Januar 2016